

p.B. 15.11.Balt. - PFD

Bern, 2. September 1991

Notiz an Herrn Botschafter StähelinBaltisches und namentlich lettisches Vermögen in der Schweiz:

Nach den uns vorliegenden Informationen beschränken sich die Vermögenswerte der baltischen Staaten in der Schweiz auf ein **Guthaben der lettischen Postverwaltung** und die Liegenschaft der **lettischen Gesandtschaft beim Völkerbund** in Genf.

Ersteres wurde durch Bundesratsbeschluss vom 15.1.1946 der **treuhänderischen Verwaltung der Eidgenossenschaft** unterstellt und wird seit 1954 von der Finanzsektion der DVA verwaltet (Kto. Nr. 204 99.201.006/4). Das Vermögen wurde an Zins gelegt und für den Verwaltungsaufwand wurde jährlich ein Prozent abgezogen. Es beläuft sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt samt aufgelaufener Zinsen auf **Fr. 172'771.30**.

Das etwa 9'000 m² grosse **Gelände der ehemaligen lettischen Gesandtschaft beim Völkerbund** (Parzelle 2104, Blatt 73, Abschnitt Petit Saconnex) ist im Genfer **Grundbuch** nach wie vor als **Eigentum der lettischen Regierung** eingetragen. Nachdem der lettische Staat seine Handlungsfähigkeit verloren hatte, liess die Genfer Vormundschaftsbehörde zunächst eine Beistandschaft für das lettische Grundeigentum in Genf errichten und seit 1947 wird dieses aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 18. Februar jenes Jahres durch die Eidgenossenschaft treuhänderisch verwaltet. Am 15. Dezember 1947 wurde die Liegenschaft aufgrund eines Procès-verbal gleichen Datums, in welchem beide Seiten an ihrer grundsätzlichen Rechtsposition festhielten, der **sowjetischen Gesandtschaft zur Nutzung überlassen**. Diese hat seither für die Grundstücksteuer und die Versicherungen aufzukommen. Eine Kündigung ist nicht vorgesehen.

Die Behandlung der lettischen Liegenschaft in Genf durch die Behörden des Kantons Genf und des Bundes erfolgte stets in **Analogie zum Privatrecht**. Die Republik Lettland wurde so behandelt wie ein privater Eigentümer, der seine Handlungsfähigkeit verloren hat und bei dem nicht absehbar ist, ob und wann er sie wiedererlangen werde. Die **Eidgenossenschaft handelte somit in Vertretung des verhinderten Lettland** nach den Regeln der Beistandschaft bzw. der Geschäftsführung ohne Auftrag. Die Rechtsnatur der Uebereinkunft mit der Sowjetunion über das Nutzungsrecht wurde seinerzeit von Herrn Botschafter Bindschedler als **Gebrauchsleihe** im Sinne von Art. 305 ff. OR definiert.



Nachdem nun der **Bundesrat festgestellt** hat, dass die Republik Lettland ihre Handlungsfähigkeit wiedererlangt hat, steht der Wiederausübung ihrer Vermögensrechte in der Schweiz grundsätzlich nichts mehr im Wege. Die lettische Postverwaltung kann somit jederzeit über ihr bisher von der DVA verwaltetes Vermögen verfügen. Ebenso übt die Republik ab sofort die Eigentumsrechte an ihrer Liegenschaft in Genf aus. Die **Restitution des Besitzes ist zwischen** der nun nicht mehr von der Schweiz zu vertretenden **Eigentümerin (Republik Lettland)** und der gegenwärtigen **Besitzerin (Sowjetunion)** auszuhandeln. Das EDA als bisherige Treuhänderin, das bei der Verleihung für Lettland handelte, kann dabei, falls erwünscht, seine **guten Dienste anbieten**. Auch der **Rechtsweg vor ein schweizerisches Gericht** steht den Parteien als letzte Möglichkeit offen, da es sich gemäss Bundesgerichtspraxis um eine Angelegenheit iure gestionis handelt.

Das **anwendbare Recht** ist grundsätzlich **schweizerisches Privatrecht** (Bestimmungen über die Gebrauchsleihe), zumindest **in Analogie**. Für eine eingehende Prüfung der komplizierten und nicht alltäglichen Rechtslage fehlt hier die Zeit. Wir müssen uns deshalb auf einige grundsätzliche Ueberlegungen beschränken:

Es kann aufgrund der Umstände davon ausgegangen werden, dass die Eidgenossenschaft, die ausdrücklich auf dem Standpunkt beharrte, Lettland sei nicht definitiv untergegangen, der UdSSR die Nutzung an der Liegenschaft der lettischen Gesandtschaft implizit nur bis zum Zeitpunkt gewährte, da Lettland seine Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit allenfalls wiedererlangte; die Gebrauchsleihe wäre somit nunmehr automatisch beendet. Wollte man eine solche implizite Klausel nicht annehmen, könnte man auf folgende Bestimmungen zurückgreifen: Nach Art. 309 I OR endet die Gebrauchsleihe, wenn keine bestimmte Dauer abgemacht ist, sobald der Entlehner den vertragsgemässen Gebrauch gemacht hat. Man könnte diesen vertragsgemässen Gebrauch in der de facto Vertretung Lettlands durch die UdSSR in den internationalen Organisationen sehen, die nun zu Ende sein dürfte. In jedem Fall kann der Verleiher gemäss Art. 309 Abs. II OR die Leihsache zudem zurückfordern, wenn er selbst ihrer wegen eines unvorhergesehenen Falles dringend bedarf. **Die Republik Lettland ist somit berechtigt, die Nutzung und damit den Besitz ihrer Liegenschaft zurückzufordern.**

Der Vollzug unterliegt allerdings den Einschränkungen der Wiener Konvention über die diplomatischen und konsularischen Beziehungen; da es sich beim Entlehner um eine diplomatische Vertretung bzw. einen Staat handelt, der die Gebäude zu hoheitlichem Zweck benutzt, sind **Vollstreckungsmassnahmen** aufgrund von Art. 22 der Konvention **unzulässig**. Hinzu kommen **gewisse technische Schwierigkeiten**, namentlich der Umstand, dass die fragliche Liegenschaft heute vollständig in den Compound der sowjetischen Mission, die mehrere

Nachbargrundstücke erworben hat, integriert ist. Eine **gütliche Einigung** zwischen den beiden Staat und **eventuell** auch ein **Kompensationsgeschäft** oder ein Verkauf wären deshalb sicher die beste Lösung.

In diesem Zusammenhang sei auch noch festgehalten, dass die Handlungsweise der **Eidgenossenschaft** unter den gegebenen schwierigen Umständen (heikles Verhältnis zur Sowjetunion nach dem Zweiten Weltkrieg, geringe Aussichten der baltischen Staaten auf Wiedererlangung der Unabhängigkeit aus damaliger Sicht, verbreitete de facto oder de lege Anerkennung der Annexion durch die Staatengemeinschaft) als eine **Geschäftsführung nach bestem Wissen und Gewissen** zu werten ist. Angesichts des Umstands, dass die Sowjetunion Lettland zumindest de facto vertrat und bei einer definitiven Nichtwiedererlangung der Handlungsfähigkeit durch Lettland zweifelsohne auch dessen Rechtsnachfolgerin geworden wäre, lässt sich insbesondere das der UdSSR eingeräumte unentgeltliche Nutzungsrecht an der lettischen Gesandtschaftsliegenschaft in Genf auch aus juristischer Sicht (Analogie zum Privatrecht) vertreten, zumal die Sowjets für Unterhalt, Steuern und Versicherungen aufkamen.

Neben den erwähnten staatlichen Vermögensrechten existiert noch ein **Guthaben des Schweizer Vereins in Riga**, das ebenfalls von der DVA verwaltet wird (Kto. Nr. 204 99.201.021/3) und sich zur Zeit auf **Fr. 17'688.95** beläuft. Dieses Guthaben betrifft jedoch nicht die zwischenstaatlichen Beziehungen. Vorbehältlich einer aussergewöhnlichen Bestimmung in den Statuten des Schweizer Vereins ist davon auszugehen, dass das Guthaben dem Schweizer Verein in Riga ausgehändigt wird, sobald ein solcher wieder existiert.

Schliesslich bestanden 1940 eine Anzahl **privatrechtlicher Forderungen baltischer Firmen** gegenüber Schweizern. Der Bund errichtete Sperrkonti zugunsten dieser baltischen Gläubiger, auf welche die Schweizer Schuldner die geschuldeten Beträge einzubezahlen hatten. 1954 wurden diese Beträge wieder an die Einzahler zurückerstattet mit der Empfehlung, selber für die Tilgung der Schulden besorgt zu sein. Zum heutigen Zeitpunkt sind diese Forderungen in jedem Fall **verjährt**. Im übrigen handelt es sich **nicht** um ein **zwischenstaatliches sondern** um ein **international privatrechtliches Problem**, auch wenn die baltischen Gläubiger wohl grösstenteils in Staatseigentum übergegangen sind.

Direktion für Völkerrecht

M. Godet

(Godet)

Beilagen:

- Bestimmungen des OR zur Gebrauchsleihe
- Ausschnitt aus dem Genfer Grundbuch

b

Kopie geht an:

- Sek. BRF
- Pol. Sek.
- PA I
- Fin.- und Wirtsch'dienst
- Presse und Information
- Moskau
- Genf Mission
- KT/VDF/GT
- BC
- HEC/BT/SAG/PFD
- GER

AN	DV	JUV							
PERIOD	49	M							
VISA	m	M							
EDA	04.09.91	10							
RUB. R. 58.2 - URSS scl Pays Baltes									

2104 73

Désignation des propriétaires successifs (Date et Justification de l'inscription au Registre foncier)

Fiche N°

GOUVERNEMENT LETTON

reporté

du N°	Mutations		au N°	Mutations	
	N°	Année		N°	Année
7075	R.	C.			

Nom local	Observations	Détails relatifs aux bâtiments			Contenances partielles en mètres carrés							Contenance totale			Mu N°			
		Destination	Matériaux	Numéro	Bâtiments	Places, jardins et parcs	Champs, prés	Vignes	Bois	Voies ferrées, routes et chemins	Eaux	Surface inculte	ha	a		m²		
Avenue de la Paix 5		habitation	maç.	(H 242	289	8873									94	82		
		couvert	maç.	(12													
		couvert	maç.	(25													
		habitation																
		dépendance	maç.	(H 243	98													
		couvert		(
		dépendance	maç.	(35													
		couvert	bois	(39													
		cave	maç.	H 244	50													
		cave	maç.	(H 245	49													
	couvert	maç.	(12														



CADASTRE - GENEVE
 SERVICE TECHNIQUE DU REGISTRE FONC
 N° 8778
 Emoluments: Fr. 3.- Pho
 -copie de l'original à la date
 11 NOV. 1976

¹ Der Pächter kann für den Mehrwert, der sich aus seinen Aufwendungen und seiner Arbeit ergeben hat, Ersatz fordern.

Art. 299 c

O Retentionsrecht

Der Verpächter von Geschäftsräumen hat für einen verfallenen und einen laufenden Pachtzins das gleiche Retentionsrecht wie der Vermieter für Mietzinsforderungen (Art. 268 ff.).

Art. 300

P. Kündigungsschutz bei der Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen

¹ Für den Kündigungsschutz bei der Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen gilt das Mietrecht (Art. 271–273 c) sinngemäss.

² Nicht anwendbar sind die Bestimmungen über die Wohnung der Familie (Art. 273 a).

Art. 301

Q Behörden und Verfahren

Bei Streitigkeiten aus dem Pachtverhältnis richten sich die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren nach dem Mietrecht (Art. 274–274 g).

Art. 302

R. Viehpacht und Viehverstellung
I. Rechte und Pflichten des Einstellers

¹ Bei der Viehpacht und Viehverstellung, die nicht mit einer landwirtschaftlichen Pacht verbunden sind, gehört die Nutzung des eingestellten Viehs dem Einsteller, wenn Vertrag oder Ortsgebrauch nichts anderes bestimmen.

² Der Einsteller muss die Fütterung und Pflege des Viehs übernehmen sowie dem Verpächter oder Versteller einen Zins in Geld oder einen Teil des Nutzens entrichten.

Art. 303

II Haftung

¹ Bestimmen Vertrag oder Ortsgebrauch nichts anderes, so haftet der Einsteller für Schäden am eingestellten Vieh, wenn er nicht beweist, dass er die Schäden trotz sorgfältiger Hut und Pflege nicht vermeiden konnte.

² Für ausserordentliche Pflegekosten kann der Einsteller vom Versteller Ersatz verlangen, wenn er sie nicht schuldhaft verursacht hat.

³ Der Einsteller muss schwerere Unfälle oder Erkrankungen dem Versteller so bald als möglich melden.

Art. 304

III. Kündigung

¹ Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann ihn jede Partei auf einen beliebigen Zeitpunkt kündigen, wenn Vertrag oder Ortsgebrauch nichts anderes bestimmen.

² Die Kündigung soll jedoch in guten Treuen und nicht zur Unzeit erfolgen.

Neunter Titel: Die Leihe

Erster Abschnitt: Die Gebrauchsleihe

Art. 305

Durch den Gebrauchsleihevertrag verpflichtet sich der Verleiher, dem Entlehner eine Sache zu unentgeltlichem Gebrauche zu überlassen, und der Entlehner, dieselbe Sache nach gemachtem Gebrauche dem Verleiher zurückzugeben.

A. Begriff

Art. 306

¹ Der Entlehner darf von der geliehenen Sache nur denjenigen Gebrauch machen, der sich aus dem Vertrage oder, wenn darüber nichts vereinbart ist, aus ihrer Beschaffenheit oder Zweckbestimmung ergibt.

B. Wirkung
I. Gebrauchsrecht des Entlehners

² Er darf den Gebrauch nicht einem andern überlassen.

³ Handelt der Entlehner diesen Bestimmungen zuwider, so haftet er auch für den Zufall, wenn er nicht beweist, dass dieser die Sache auch sonst getroffen hätte.

Art. 307

¹ Der Entlehner trägt die gewöhnlichen Kosten für die Erhaltung der Sache, bei geliehenen Tieren insbesondere die Kosten der Fütterung.

II. Kosten der Erhaltung

² Für ausserordentliche Verwendungen, die er im Interesse des Verleihers machen musste, kann er von diesem Ersatz fordern.

Art. 308

Haben mehrere eine Sache gemeinschaftlich entlehnt, so haften sie solidarisch.

III. Haftung mehrerer Entlehner

Art. 309

¹ Ist für die Gebrauchsleihe eine bestimmte Dauer nicht vereinbart, so endet sie, sobald der Entlehner den vertragsmässigen Gebrauch gemacht hat oder mit Ablauf der Zeit, binnen deren dieser Gebrauch hätte stattfinden können.

C. Beendigung
I. Bei bestimmtem Gebrauch

² Der Verleiher kann die Sache früher zurückfordern, wenn der Entlehner sie vertragswidrig gebraucht oder verschlechtert oder einem Dritten zum Gebrauche überlässt, oder wenn er selbst wegen eines unvorhergesehenen Falles der Sache dringend bedarf.

Art. 310

Wenn der Verleiher die Sache zu einem weder der Dauer noch dem Zwecke nach bestimmten Gebrauche überlassen hat, so kann er sie beliebig zurückfordern.

II. Bei unbestimmtem Gebrauch

Art. 311

Die Gebrauchsleihe endet mit dem Tode des Entlehners.

III. Beim Tod des Entlehners